



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Februar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 66 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/68/453)]

68/149. Die Rechte indigener Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats zu den Rechten indigener Völker,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 65/198 vom 21. Dezember 2010, 66/142 vom 19. Dezember 2011 und 67/153 vom 20. Dezember 2012,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 66/296 vom 17. September 2012 über die Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ am 22. und 23. September 2014 und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von ihrem inklusiven Vorbereitungsprozess sowie von der Teilnahme von Vertretern indigener Völker an der Weltkonferenz,

unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹, in der es um deren individuelle und kollektive Rechte geht,

mit der Bitte an die Regierungen und die indigenen Völker, internationale oder regionale Konferenzen und andere thematische Veranstaltungen zu organisieren, um zu den Vorbereitungen für die Weltkonferenz beizutragen, und den drei Mechanismen der Vereinten Nationen für indigene Völker² nahelegend, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen,

unter Begrüßung der Mitwirkung der indigenen Völker an den Vorbereitungen für die Weltkonferenz, auch auf regionaler und globaler Ebene, und sie zur fortgesetzten aktiven Mitwirkung ermutigend,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/174 vom 20. Dezember 2004 über die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt (2005-2014) und ihre Resolution 60/142 vom 16. Dezember 2005 über das Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt, in der sie „Partnerschaft für Aktion und Würde“ als Motto für die Zweite Dekade verabschiedete,

¹ Resolution 61/295, Anlage.

² Ständiges Forum für indigene Fragen, Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker und Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats für die Rechte der indigenen Völker.



unter Begrüßung der während der Zweiten Internationalen Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt erzielten Erfolge und in dem Bewusstsein, dass bei der Suche nach Lösungen für die Probleme indigener Völker in Bereichen wie traditionelles Wissen, Kultur, Bildung, Gesundheit, Menschenrechte, Umwelt sowie soziale und wirtschaftliche Entwicklung nach wie vor Herausforderungen bestehen,

betonend, wie wichtig es ist, die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker auch durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu verfolgen, um nationale und regionale Bemühungen zur Erreichung der Ziele der Erklärung zu unterstützen, einschließlich des Rechts der indigenen Völker, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, und ihres Rechts, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, sofern sie dies wünschen,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³, das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁵,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁶,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 24/9 des Menschenrechtsrats vom 26. September 2013 mit dem Titel „Menschenrechte und indigene Völker: Mandat des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker“⁷, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker zu verlängern, und seine Resolution 24/10 vom 26. September 2013 mit dem Titel „Menschenrechte und indigene Völker“⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 49/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 11. März 2005 mit dem Titel „Indigene Frauen: die Zeit nach der zehnjährlichen Überprüfung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing“⁸ und ihre Resolution 56/4 vom 9. März 2012 mit dem Titel „Indigene Frauen: Schlüsselakteurinnen bei der Beseitigung von Armut und Hunger“⁹,

sowie unter Hinweis auf die erste Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationale Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete¹⁰,

Kenntnis nehmend von den regionalen Überprüfungskonferenzen über Bevölkerung und Entwicklung, namentlich von der Regionalkonferenz über Bevölkerung und Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik, die vom 12. bis 15. August 2013 in Montevideo abgehalten wurde und die den Punkt „Indigene Völker: Interkulturalismus und Rechte“ als

³ Resolution 55/2.

⁴ Resolution 60/1.

⁵ Resolution 65/1.

⁶ Resolution 66/288, Anlage.

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III

⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

⁹ Ebd., 2012, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2012/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

¹⁰ Siehe A/64/777, Anlagen I und II.

Teil des auf der Konferenz verabschiedeten Konsenses von Montevideo über Bevölkerung und Entwicklung umfasste,

unter Begrüßung der weltweiten Eröffnung des Internationalen Jahres der Quinoa 2013 und der Podiumsdiskussion auf hoher Ebene über Ernährungssicherheit und Ernährung am 20. Februar 2013, die einen der ersten Schritte in einem fortlaufenden Prozess darstellten, der darauf zielt, die Aufmerksamkeit der Welt auf die wichtige Rolle der Quinoa zu lenken, das traditionelle Wissen der indigenen Völker der Anden zu fördern, zur Herbeiführung der Ernährungssicherheit, Ernährung und Armutsbeseitigung beizutragen und ihren Beitrag zur sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung stärker bekanntzumachen, und die Mitgliedstaaten bittend, bewährte Verfahren für die Durchführung von Aktivitäten zur Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auszutauschen,

in Anerkennung des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der Form der sozialen Organisation der indigenen Völker und ihrer ganzheitlichen und traditionellen naturwissenschaftlichen Kenntnisse ihres Landes, ihrer natürlichen Ressourcen und ihrer Umwelt,

sowie in Anerkennung dessen, wie wichtig für indigene Völker und andere in ländlichen Gebieten lebende Menschen traditionelle nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken sind, einschließlich traditioneller Saatgutversorgungssysteme, sowie der Zugang zu Krediten und anderen Finanzdienstleistungen, Märkten, sicheren Landbesitz- und -nutzungsrechten, Gesundheitsversorgung, sozialen Dienstleistungen, Bildung, Ausbildung, Wissen und geeigneten und erschwinglichen Technologien, einschließlich zur effizienten Bewässerung, zur Abwasseraufbereitung und zur Wassersammlung und -speicherung,

besorgt über die in einer Reihe sozialer und wirtschaftlicher Indikatoren zum Ausdruck kommende extreme Benachteiligung, der die indigenen Völker gewöhnlich ausgesetzt sind, und über die Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Rechte,

betonend, dass den Rechten und besonderen Bedürfnissen indigener Frauen, Kinder, Jugendlicher und Menschen mit Behinderungen gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss, namentlich im Rahmen des Schutzes und der Förderung des Zugangs indigener Völker sowie indigener Frauen, Kinder, Jugendlicher und Menschen mit Behinderungen zur Justiz,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/198, mit der sie beschloss, das Mandat des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen zu erweitern, damit er die Vertreter von Organisationen und Gemeinschaften indigener Völker dabei unterstützen kann, an den Tagungen des Menschenrechtsrats und der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, auf der Grundlage der Diversität und der wiederholten Teilnahme und im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften, einschließlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996, und die Staaten nachdrücklich dazu aufforderte, Beiträge an den Fonds zu leisten,

sowie unter Hinweis auf den in ihrer Resolution 66/296 enthaltenen Beschluss, das Mandat des Fonds dahingehend zu erweitern, dass er die Teilnahme der Vertreter indigener Völker, Organisationen, Einrichtungen und Gemeinschaften an der Weltkonferenz über indigene Völker, einschließlich des Vorbereitungsprozesses, im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften auf ausgewogene Weise unterstützen kann,

1. *begrüßt* die Arbeit des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker, des Ständigen Forums für indigene Fragen und des Sonderberichterstatters des Men-

schenrechtsrats für die Rechte der indigenen Völker, nimmt Kenntnis von seinem Bericht¹¹ und legt allen Regierungen nahe, seinen Besuchsanträgen zu entsprechen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Ergebnisdokument der im Juni 2013 in Alta (Norwegen) abgehaltenen Globalen Vorbereitungskonferenz der indigenen Völker für die Weltkonferenz über indigene Völker¹² sowie von anderen Vorschlägen indigener Völker und empfiehlt, dass die vier in dem Ergebnisdokument benannten Themen bei der Festlegung der genauen Themen für die Rundtischgespräche und die interaktiven Podiumsdiskussionen auf der Weltkonferenz berücksichtigt werden und dass das Ergebnisdokument von Alta sowie andere Vorschläge indigener Völker bei der Ausarbeitung des Ergebnisdokuments der Weltkonferenz berücksichtigt werden;

3. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen und den Treuhandfonds für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt zu leisten, und bittet die indigenen Organisationen sowie private Einrichtungen und Einzelpersonen, dies ebenfalls zu tun;

4. *ermutigt* die Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989¹³ noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen sowie die Unterstützung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹ zu erwägen, und begrüßt es, dass mehr Staaten die Erklärung unterstützen;

5. *ermutigt* die Staaten, in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern die geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungsmaßnahmen, zu ergreifen, um die Ziele der Erklärung zu erreichen;

6. *ermutigt* alle interessierten Parteien, insbesondere die indigenen Völker, bewährte Verfahren auf verschiedenen Ebenen als praktische Anleitung für mögliche Wege zur Erreichung der Ziele der Erklärung zu verbreiten und zu prüfen;

7. *betont*, dass sich die Staaten und die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt dafür einsetzen müssen, die Förderung und den Schutz der Rechte der indigenen Völker auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchgängig in die Entwicklungsagenda aufzunehmen, und ermutigt dazu, die Rechte der indigenen Völker bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

8. *beschließt*, die Mittel und Wege zur Förderung der Mitwirkung von Vertretern der indigenen Völker an den Tagungen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und anderen relevanten Tagungen und Prozessen der Vereinten Nationen zu indigene Völker betreffenden Fragen auf ihrer neunundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln, auf der Grundlage der Geschäftsordnung dieser Organe und der bestehenden Verfahrensvorschriften und -regelungen der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴, der bestehenden Praxis für die Akkreditierung von Vertretern indigener Völker bei den Vereinten Nationen und der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker;

9. *ersucht* die Institutionen der Vereinten Nationen, sich noch enger abzustimmen und ihre Bemühungen um einen kohärenteren, umfassenderen und besser integrierten An-

¹¹ A/68/317.

¹² Siehe A/67/994, Anlage.

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1650, Nr. 28383. In Deutsch verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/publication/wcms_100900.pdf.

¹⁴ A/HRC/21/24.

satz für die Rechte der indigenen Völker weiter zu verstärken, unter anderem über die Interinstitutionelle Unterstützungsgruppe für indigene Fragen und die Partnerschaft der Vereinten Nationen für indigene Völker, und fordert die Institutionen der Vereinten Nationen auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Organisationen, Einrichtungen und Vertretern indigener Völker, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den in Betracht kommenden Partnern zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Unterstützung der nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Förderung der Rechte indigener Völker zu erarbeiten;

10. *beschließt*, den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen in „Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für indigene Völker“ umzubenennen;

11. *beschließt außerdem*, diese Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Die Rechte indigener Völker“ weiter zu behandeln.

*70. Plenarsitzung
18. Dezember 2013*